

KOPFHÖRER

*Tarif für die Weiterleitung von Werken des GEMA-Repertoires
und/oder deren Wiedergabe mittels Kopfhörer*

Tarif WR-Kh

1.1.2026 (25)

Nettobeträge zuzüglich z. Zt. 7 % Umsatzsteuer

I. VERGÜTUNG

1. Bei der Nutzung in Fitnessgeräten und in Sonnenstudios (auch mit gleichzeitiger Bildwiedergabe)

Die Vergütung je Kopfhörer bzw. je Fitnessgerät beträgt:

Pauschalvergütungssatz		
jährlich EUR	vierteljährlich EUR	monatlich EUR
60,40	16,61	6,04

2. Bei der Nutzung in Audio-Guides (in Museen usw.)

Die Vergütung je Kopfhörer beträgt:

Pauschalvergütungssatz		
jährlich EUR	vierteljährlich EUR	monatlich EUR
15,50	4,26	1,55

3. Bei der Nutzung im medizinischen Bereich (auch mit gleichzeitiger Bildwiedergabe)

Die Vergütung je Kopfhörer beträgt:

Pauschalvergütungssatz		
jährlich EUR	vierteljährlich EUR	monatlich EUR
46,50	12,79	4,65

Die Pauschalvergütungssätze unter 1-3. erhöhen sich um 25 %, wenn ein zusätzliches Entgelt - z.B. für die Bereitstellung von Kopfhörern - erhoben wird.

II. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. Geltungsbereich

Der Tarif WR-Kh gilt für die Weiterleitung von Werken des GEMA-Repertoires und/oder deren Wiedergabe mittels Kopfhörer.

2. Gesamtvertragsnachlass

Den Mitgliedern von Organisationen, mit denen die GEMA einen Gesamtvertrag für diesen Tarif geschlossen hat, wird ein Nachlass entsprechend den gesamtvertraglichen Vereinbarungen eingeräumt.

3. Generative Künstliche Intelligenz (genKI)

Macht ein Lizenznehmer geltend, der von ihm genutzte Content (Output einer genKI) sei nicht urheberrechtlich geschützt, da er mit genKI erstellt worden sei, ist von ihm substantiiert darzulegen und unter Beweis zu stellen, dass der Content das Ergebnis eines autonomen Herstellungsvorgangs ist, der ohne einen schöpferischen menschlichen Beitrag erfolgt ist und im Content keine Werke oder schutzfähigen Werkteile perpetuiert sind. Der Einsatz von genKI als Hilfsmittel beim Schöpfungsvorgang steht der Werkqualität und damit der Schutzfähigkeit nicht entgegen.